



Stand: 01.08.2006

Merkblatt

über Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des ESF-BA-Programms

1. Was ist der ESF?

Mit der ESF-Förderung flankiert die Europäische Union die nationale Arbeitsmarktpolitik. Zur Umsetzung des ESF haben sowohl die Länder als auch der Bund Programme erstellt. Das Bundesprogramm für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes führt die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch (ESF-BA-Programm). Es enthält Fördermöglichkeiten, die das Instrumentarium des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ergänzen:

- zusätzliche Hilfen bei beruflicher Qualifizierung
- zusätzliche Hilfen zur Sicherung der Existenzgründung
- **zusätzliche** berufsbezogene Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund

Auf die Leistungen nach dem ESF-BA-Programm besteht **kein Rechtsanspruch**. Sie können nur gezahlt werden, soweit ESF-Mittel zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen des ESF müssen gleichzeitig mit einer Förderung nach dem SGB III verbunden sein. Über die konkreten Förderungsvoraussetzungen und den Umfang der Leistungen informieren die Agenturen für Arbeit, die für ihren regionalen Arbeitsmarkt bei Bedarf Förderschwerpunkte vorsehen können.

2. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

a. Berufliche Qualifizierung

Gefördert werden kann die Teilnahme an

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (einschl. berufl. Rehabilitation), wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht.
- Maßnahmen der **Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen** nach dem SGB III, wenn aus ganz bestimmten Gründen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II besteht.

Teilnehmer können mit einem pauschalierten **ESF-Unterhaltsgeld** gefördert werden. Die Höhe des ESF-Unterhaltsgeldes ist abhängig davon, ob

- die Maßnahme in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt wird und
- Teilnehmer in einem alten oder neuen Bundesland wohnen.

Für Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen beträgt es 345 € monatlich, bei einer Teilzeitmaßnahme wird das ESF-Unterhaltsgeld zur Hälfte gezahlt.

Das ESF-Unterhaltsgeld wird **monatlich nachträglich** gezahlt, kostenfrei jedoch nur dann, wenn es auf ein inländisches Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wird. Bei **unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit** wird es bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt, längstens jedoch bis zum Ende der aus ESF-Mitteln geförderten Maßnahme.

Progressionsvorbehalt:

Das bezogene ESF-Unterhaltsgeld ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt. Die Agentur für Arbeit erteilt kalenderjährlich im Nachhinein eine Bescheinigung über die Höhe des gezahlten ESF-Unterhaltsgeldes. Die Höhe dieser Leistung ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben und die Bescheinigung der Agentur für Arbeit beizufügen. Nähere Auskünfte über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von ESF-Unterhaltsgeld erteilt das Finanzamt.

Durch den Bezug von ESF-Unterhaltsgeld wird keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Kranken- oder Pflegeversicherung** begründet. Soweit eine Versicherung für den Fall der Krankheit bzw. der Pflege nicht anderweitig (z.B. im Rahmen der Familienversicherung) besteht, wird dringend der Abschluss einer freiwilligen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung empfohlen. Die anfallenden Kosten für eine freiwillige Krankenversicherung (**ohne** Anspruch auf Krankengeld) werden auf Nachweis erstattet. In begründeten Einzelfällen können auch die Kosten für eine private Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden.

Nähere Auskünfte über Beitragshöhe, Leistungsumfang usw. erteilt die jeweilige Krankenkasse/Krankenversicherung.

Wichtiger Hinweis zum fehlenden Anspruch auf Krankengeld:

Ein Anspruch auf Krankengeld ist bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ausgeschlossen. Ohne Anspruch auf Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit ESF-Unterhaltsgeld bis zu 6 Wochen fortgezahlt.

Besteht Krankenversicherungsschutz als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung (Familienversicherung § 10 SGB V), so besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Ohne Anspruch auf Krankengeld wird auch Mutterschaftsgeld nicht gewährt.

Durch den Bezug von ESF-Unterhaltsgeld wird keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Rentenversicherung** begründet. Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme mit Bezug von ESF-Unterhaltsgeld können unter Umständen in der gesetzlichen Rentenversicherung als Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SGB VI berücksichtigt werden.

Der Vordruck "Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung" ist bei Ihrer Agentur für Arbeit erhältlich.

b. Hilfen bei Selbständigkeit

Die Begleitung einer selbständigen Tätigkeit (Coaching) kann im ersten Jahr nach der Gründung mit Leistungen zur Sicherung einer **Existenzgründung** gefördert werden.

Voraussetzung ist, dass Teilnehmer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld oder einen Existenzgründungszuschuss nach dem SGB III erhalten.

Beim Coaching können **Lehrgangskosten** insgesamt bis zu einer max. Höhe von **2.000 Euro** übernommen werden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Situation auf den regionalen Arbeitsmärkten können die Agenturen für Arbeit davon abweichende niedrigere Höchstbeträge für die Erstattungsfähigkeit der Kosten festlegen. Die Kosten sind in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die Direktzahlung an die Coaching-Stelle ist möglich.

Des weiteren ist die Übernahme der Kosten für Pendelfahrten zum Coach (analog § 81 SGB III) möglich.

Daneben können auch die **Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder** von Teilnehmern für die Tage des Coachings (zu 1/30 je Kalendertag) bzw. in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden (analog § 83 SGB III).

c. Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz

Für Personen mit Migrationshintergrund, die Arbeitslosengeld beziehen, können Maßnahmen zur Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden. Die Dauer der Förderung beträgt bei einer Vollzeitmaßnahme höchstens drei Monate. Bei Maßnahmen, die in Teilzeitform durchgeführt werden, beträgt die maximale Förderdauer sechs Monate.

Übernommen werden können **Lehrgangskosten**, die in der Regel direkt mit dem Träger abgerechnet werden. Daneben ist die Gewährung von **Fahrkosten** bis zu bestimmten Höchstbeträgen möglich. Die Übernahme der **Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder** von Teilnehmern in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind ist möglich. Bei zwei und mehr Kindern ist die Gewährung von Kinderbetreuungskosten auf 200 Euro monatlich begrenzt.

3. Was ist mit der Antragstellung?

ESF-Leistungen sind zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Beginn der Maßnahme bei der für den Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Teilnehmer bzw. der Existenzgründer wohnt.

Das ESF-Unterhaltsgeld bei beruflicher Qualifizierung ist mit dem jeweiligen Antragsvordruck/Fragebogen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bzw. der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zu beantragen.

Ein gesonderter Antrag auf ESF-Leistungen ist für die Begleitung einer selbständigen Tätigkeit (Coaching) sowie bei berufsbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund erforderlich.

Sollen Leistungen für die Begleitung einer selbständigen Tätigkeit in Anspruch genommen werden, ist der Antrag vor Vertragsabschluss mit dem Coach zu stellen.

4. Was ist außerdem zu beachten?

Wer ESF-Leistungen beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit ohne Aufforderung und unverzüglich (falls erforderlich auch telefonisch) alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung seines Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können (§ 60 Abs. 1 SGB I). Wichtig ist eine Mitteilung insbesondere dann, wenn

- Einkommen erzielt wird
- Arbeitsunfähigkeit vorliegt
- der Wohnort/die Wohnung gewechselt wird
- an der Maßnahme nicht teilgenommen wird
- die Teilnahme an der Maßnahme vorzeitig beendet bzw. abgebrochen wird

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss diese zurückerstatten, soweit die der Leistungszahlung zugrunde liegende Bewilligung zurückgenommen bzw. aufgehoben wird.

5. Noch Fragen?

Bei weiteren Fragen zum ESF-BA-Programm hilft Ihnen Ihre Agentur für Arbeit gerne weiter.